

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	01.03.2012	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Kindergartenbedarfsplanung 2012/2013</b>
---------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2012/2013 wird wie dargestellt beschlossen.
2. Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren für das Kindergartenjahr 2012/2013 wird wie dargestellt beschlossen.

**Vorbemerkungen:**

--

**Erläuterungen:**

1. Allgemeine Einführung  
Mit der nachfolgenden Darstellung des Kindergartenbedarfes sowie des Ausbaus von u3 Angeboten wird der gesetzlichen Planungsverpflichtung nachgekommen. Die zugrunde gelegten Kinderzahlen und Entwicklungen in den Gemeinden sind in gemeinsamen Gesprächen mit den Vertretern der Gemeinden abgestimmt worden. Mit den Trägern wurde danach das konkrete Platzangebot ausgehandelt. Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

Bei der Planung des Platzangebotes unter KiBiz wurden folgende Maßgaben zugrunde gelegt:

- Erfüllung des Rechtsanspruches hat Vorrang vor Bereitstellung anderer Plätze
- Nutzung von Ressourcen zum Ausbau von u3 Plätzen
- Verteilung der u3 Plätze auf verschiedene Träger (Wahlmöglichkeiten)
- Ausbau von u3 Plätzen durch Gruppenerweiterungen
- Ausbau von Plätzen für behinderte Kinder
- 

Spätestens am 15.03.2012 müssen die Landesmittel für die Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das kommende Kindergartenjahr beantragt werden.

## 2. Kindergartenbedarfsplanung

Die Einschätzung der Bedarfsentwicklung im Bereich der Plätze für Kinder ab drei Jahren in den einzelnen Kommunen wurde auf der Grundlage der Zahlen aus dem Einwohnermelderegister erarbeitet. Je nach Fortschritt des u3 Ausbaus in den jeweiligen Sozialräumen der Kommunen liegt die Nachfrage zwischen 100% von 3,0 Jahrgängen oder - da der Ausbau der u3 Plätze noch nicht abgeschlossen ist und der hereinwachsende Jahrgang noch berücksichtigt werden muss - bei 95% von 3,5 Jahrgängen. Es werden daher immer beide Varianten berechnet. Bei der perspektivischen Einschätzung der Kinderentwicklung werden zusätzlich die geplanten Baugebiete in den Kommunen berücksichtigt. Diese Informationen dienen als Grundlage für die jährlichen Planungsgespräche mit den Gemeinden, in denen die Bedarfsentwicklung und die daraus erforderlichen Maßnahmen ausführlich erörtert werden.

Der endgültige Abstimmungsprozess über die Angebotsstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt dann in enger Kooperation mit den Trägern. Dieser findet jährlich in der Zeit von Januar bis Anfang März statt. Alle Träger von Tageseinrichtungen haben dem Jugendamt einen schriftlichen Vorschlag für eine Angebotsstruktur vorgelegt. Orientiert am Elternbedarf wurden dann Vereinbarungen über die Anzahl und Art der Plätze mit dem jeweiligen Betreuungsumfang getroffen. Erstmals ergab sich in diesem Jahr, ausgelöst durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz, die Problematik des eingeschränkten Ausbaus der Plätze mit 45 Stunden Betreuungsumfang für Kinder ab drei Jahren. Nunmehr darf im Rahmen der Beantragung der Landesmittel für das kommende Kindergartenjahr der Anteil der 45-Stunden-Pauschalen nicht über 4% des Vorjahres liegen. Da abzusehen war, dass der Bedarf an 45-stündiger Betreuung über dem gesetzlich möglichen Maß liegen wird, hat die Verwaltung bereits im September 2011 einen Antrag auf Ausnahme an das Ministerium gestellt. Dieser Antrag wurde nun durch die vorliegenden Zahlen konkretisiert, die Steigerungsquote beträgt voraussichtlich 4,78%. Am 13.02.2012 ging die Genehmigung des Ministeriums per Email bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes ein.

Eine Zusammenfassung der Bedarfsberechnungen wird in den **Anlagen** differenziert für alle Kommunen des Jugendamtsbereichs dargestellt.

Die für die Kinderentwicklung und Bedarfsberechnungen zugrunde gelegten Zahlen beruhen auf dem Einwohnermelderegister zum Stand 31.10.2011. Die Entscheidung über die Angebote in den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt weitestgehend der örtlichen Jugendhilfeplanung. Eine Ausnahme bildet der kontingentierte Ausbau der Betreuungsplätze mit 45 Stunden für die Kinder ab drei Jahren (s.o.).

Die Verwaltung legt die dargestellte Kindergartenbedarfsplanung zur Beschlussfassung vor (siehe Ziffer 1 der Beschlussvorlage).

## 3. u3 - Ausbauplanung

Mit dem KiFöG hat die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 festgeschrieben. Bundesweit wird ein Bedarf von 35%, für NRW 32%, angenommen, dabei sollten in NRW 22,8% über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und 9,6% über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung am 26.10.2010 wurde beschlossen, die Bedarfsberechnung dem Nachfrageverhalten anzupassen. Insgesamt wird dabei ein Betreuungsbedarf von 35% (statt 32%) angenommen, die zu 30% im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und zu 5% in der Kindertagespflege liegen sollen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, Ausbaupläne zur Erreichung des Rechtsanspruchs zu entwickeln. Eine tatsächliche Kontingentierung für die einzelnen Jugendämter hat es bislang nicht gegeben. Im kommenden Kindergartenjahr wird der u3 Ge-

samtausbau einschließlich Tagespflege in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes voraussichtlich auf insgesamt 27% steigen. Mit einer landesseitigen Bewilligung ist zu rechnen (gemäß § 2 Abs. 1 Durchführungsverordnung KiBiz sollte die Bewilligung bis zum 10. April erteilt sein).

In der Gesamtbetrachtung sind die Kinderzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes rückläufig, dies trifft jedoch nicht auf alle Gemeinden zu (vgl. **Anlage** ). Nach dem Willen des Jugendhilfeausschusses sollen entstehende Ressourcen in den Tageseinrichtungen zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren genutzt werden. Hierfür ist es aber erforderlich, ein entsprechendes Raumprogramm in den Einrichtungen zu schaffen. Die Umsetzung wird wesentlich von der finanziellen Unterstützung des Bundes und des Landes abhängen.

Die vorliegende Ausbauplanung stützt sich auf die Umwandlung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze für Kinder ab drei Jahren und die Gruppenerweiterung von Tageseinrichtungen.

Der Ausbau der Betreuungsplätze u3 im Bereich der Kindertagespflege steht in Relation zum Ausbau in den Tageseinrichtungen für Kinder. In der Folge sind die Ausbaustände regional unterschiedlich. Kommunen mit niedrigen Ausbauständen in den Tageseinrichtungen weisen in der Regel höhere Platzzahlen im Bereich der Tagespflege aus. Zudem kann festgestellt werden, dass sich die Nachfrage nach Plätzen in der Tagespflege eher berufsorientiert und personengebunden darstellt.

Die Verwaltung legt den dargestellten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder u3 zur Beschlussfassung vor (siehe Ziffer 2 der Beschlussvorlage).

#### 4. Integration von Kindern mit Behinderung

Die Betreuung der Kinder mit Behinderung erfolgt in der Regel in platzreduzierten Gruppen der Form III, d.h. in Gruppen für Kinder ab drei Jahren. Die „integrative“ Gruppe besteht aus 10 Kindern ohne und 5 Kindern mit Behinderung. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, LVR, beteiligt sich zu 50% an den Betriebskosten und finanziert neben Therapeutenstellen auch anteilige Leitungsfreistellungen. In der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes werden im kommenden Kindergartenjahr insgesamt 15 „integrative“ Gruppen von unterschiedlichen Trägern geführt.

Neben den integrativen Gruppen für Kinder mit und ohne Behinderung besteht noch eine heilpädagogische Gruppe (Sprachheilgruppe) eines freien Trägers der Jugendhilfe in Eitorf. Landesseitig gibt es Bestrebungen, diese Gruppen, in denen nur Kinder mit Behinderungen betreut werden und deren komplette Kosten durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden, in „integrative“ Gruppen umzuwandeln. Auf diesem Wege soll der Integration der Kinder mit Behinderung eher Rechnung getragen werden können. Die Umsetzung dieses Vorhabens erweist sich jedoch als schwierig. Im konkreten Fall der Sprachheilgruppe in Eitorf würde eine Umwandlung an den baulichen Rahmenbedingungen der Einrichtung scheitern, da die für integrative Gruppen geforderte Barrierefreiheit nicht möglich ist. Das Landesjugendamt hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen derzeit nicht eingestellt werden soll. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Einzelintegration stellt die dritte Form der Betreuung der Kinder mit Behinderung dar. Hier werden Kinder mit Behinderung auf Antrag der Eltern, nach Abstimmung mit der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung und bewilligter Eingliederungshilfe durch das Landesjugendamt in regulären Kindergartengruppen der Form III betreut. Je nach Schwere der Behinderung ist eine Platzreduzierung der Gruppe vorgesehen. Für diese Kinder wird die 3,5 fache Pauschale der Gruppenform III b bezuschusst. Diese erhöhte Pauschale dient dem Ausgleich der Platzreduzierung und soll zudem in zusätzliche Personalstunden für den behinde-

rungsbedingten Mehraufwand investiert werden. Eine therapeutische Begleitung der Kinder in der Einrichtung wird nicht finanziert. Im Kindergartenjahr 2012/2013 werden für 9 Kinder mit Behinderungen Einzelintegrationsplätze beantragt. Vor dem Hintergrund der Inklusionsdebatte ist in Zukunft davon auszugehen, dass die Einzelintegrationsplätze weiter ansteigen werden.

Die Ausbaustände der integrativen Plätze für Kinder ab drei Jahren sind regional sehr unterschiedlich. Lediglich in Ruppichterath gibt es noch keine integrative Gruppe. Planungen hierfür bestehen und sollen im Kindergartenjahr 2013/2014 umgesetzt werden. In weiteren Kommunen reicht das bestehende Platzangebot nicht aus. Der Ausbau gestaltet sich auch deshalb schwierig, da notwendige Investitionen landesweit nicht bezuschusst werden.

Lediglich der Ausbau der integrativen u3 Plätze ist durch das Investitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze u3 förderfähig. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz u3 gilt gleichermaßen für Kinder mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der Planungsgespräche mit den Vertretern der Gemeindeverwaltungen wurde seitens des Kreisjugendamtes auf die besondere Dringlichkeit, weitere integrative Plätze schaffen zu müssen, die dann auch für Kinder unter drei Jahren genutzt werden können, hingewiesen. Einzelne Träger planen bereits, perspektivisch auch Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren zu betreuen und haben Anträge auf investive Zuschüsse zur Qualifizierung des Raumprogramms gestellt. Die Einschätzung des Bedarfs für diese Plätze ist schwierig. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mit dem Angebot auch die Nachfrage steigen wird.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.03.2012

In Vertretung